

Wechselgesetz, Scheckgesetz, Recht des Zahlungsverkehrs: WG, ScheckG, Recht des Zahlungsverkehrs

Baumbach / Hefermehl / Casper

24., neubearbeitete und erweiterte Auflage 2020
ISBN 978-3-406-72645-3
C.H.BECK

schnell und portofrei erhältlich bei
[beck-shop.de](https://www.beck-shop.de)

Die Online-Fachbuchhandlung [beck-shop.de](https://www.beck-shop.de) steht für Kompetenz aus Tradition.
Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage
C.H.BECK und Franz Vahlen.
[beck-shop.de](https://www.beck-shop.de) hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit:

über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird beck-shop.de für sein umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

- Annahme oder Zahlung vorgelegt und protestiert werden muss (Art. 55 ff.).
- **Protesterlassklausel** „ohne Kosten“, „ohne Protest“. Sie befreit den Inhaber von der Pflicht, vor Rückgriff Protest mangels Annahme oder mangels Zahlung zu erheben (Art. 46). 30
 - **Duplikatklausel** „Prima“, „Sekunda“, „Tertia“ usw. Sind mehrere Ausfertigungen hergestellt, so müssen sie fortlaufend im Wechseltext nummeriert sein; sonst gilt jede Ausfertigung als besonderer Wechsel (Art. 64). 31
 - **Verwahrungsklausel** „Prima bei der Hansa-Bank in Hamburg“. Dieser Vermerk gibt bei mehreren Ausfertigungen an, wo sich die zur Annahme versandte Ausfertigung befindet (Art. 66). 32
 - **Weitere Beispiele.** Über die bisherigen wechselrechtlichen Klauseln, die sich dadurch kennzeichnen, dass sie im WG unmittelbar angelegt sind, kann es auch wechselrechtlich wirksame, aber nicht unmittelbar im WG vorgesehene Klauseln geben (ausführliche und überzeugende Begründung bei Keinert WertpapierR-HdB Bd. 1 Rn. 644 ff. mwN). Hierzu zählen Rechtswahlklauseln im Rahmen der Art. 91–96 (zB Haftung nach US-amerikanischem Wechselrecht) oder Gerichtsstandsklauseln (diese zulassend auch Bülow Rn. 59). Nicht dazu zählen allerdings die sog. Notifikationsklauseln (näher → Art. 45 Rn. 1), die nicht wechselrechtlich, sondern nur bürgerlich-rechtlich wirken (näher → Rn. 35; Bülow Rn. 64; aA Keinert WertpapierR-HdB Bd. 1 Rn. 652). Denkbar, aber wenig praktisch ist eine Verjährungsverkürzungsklausel (befürwortend Keinert WertpapierR-HdB Bd. 1 Rn. 652), die die Verjährung der Schuld aus dem Wechsel nach Art. 70 verkürzt. Erschwerungen der Verjährung sind nur im Rahmen der Grenzen des § 202 Abs. 2 BGB denkbar. 32a
- b) Klauseln mit bürgerlich-rechtlicher Bedeutung.** Hierzu zählen: 33
- **Wert- oder Valutaklausel** „Wert erhalten“ oder „Wert in Rechnung“. Sie bezieht sich auf das Verhältnis des Ausstellers zum Wechselnehmer und bringt die Veranlassung der Wechselhingabe (den Gegenwert), die in Geld, Waren oder sonstigen Leistungen bestehen kann, zum Ausdruck. Meist handelt es sich dabei nur um eine leere Formel (Bülow Rn. 63; Peters in SBL BankR-HdB § 64 Rn. 20). 33a
 - **Deckungs- oder Revalierungsklausel** „stellen Sie den Betrag auf meine Rechnung“. Sie bezieht sich auf das Verhältnis des Ausstellers zum Bezogenen und enthält die Aufforderung, den Aussteller mit der Summe zu belasten, was ohnehin geschehen würde. Soll nicht für Rechnung des Ausstellers, sondern eines Dritten gezahlt werden, zB „stellen sie den Betrag Frau X in Rechnung“, so liegt ein Kommissionswechsel vor (Art. 3 Abs. 3). 34
 - **Bericht- oder Avisklausel** „laut Bericht“ oder „ohne Bericht“. Sie bezieht sich ebenfalls auf das Verhältnis des Ausstellers zum Bezogenen. Bericht (Avis) ist eine Mitteilung, die über die Deckung der zu zahlenden Summe gegeben wird. Der Bezogene soll entweder ohne oder nur aufgrund einer solchen Mitteilung des Ausstellers zahlen. Hierbei handelt es sich meist um eine inhaltsleere Formel. 35

WG Art. 2

1. Teil. Gezogener Wechsel

- 36 **c) Orderklausel.** Keine Bedeutung hat die sog. Orderklausel, also etwa der Vermerk „an Herrn Rudolf Schmidt oder seine Order“. Da der Wechsel gesetzliches Orderpapier ist (→ Einl. Rn. 14), ist die **positive Orderklausel** überflüssig. Die **negative Orderklausel** macht den Wechsel zum Rektapapier (bereits → Rn. 25; ferner WertpapierR → A Rn. 58, WertpapierR → A Rn. 63 ff.).

2. Unzulässige Klauseln

- 37 **Als nicht geschrieben gelten:** a) **Zinsklausel** bei Tag- und Datowechseln (Art. 5 Abs. 1 S. 2). Nur bei Sicht- und Nachsichtwechseln ist eine Verzinsung statthaft. b) **Angstklausel** des Ausstellers, durch die er die Haftung für Zahlung ausschließt (Art. 9 Abs. 2).

3. Klauseln im Widerspruch zu Art. 1

- 38 Demgegenüber gelten Vermerke, die im Widerspruch zu zwingenden Formerfordernissen des Art. 1 stehen, nicht nur als nicht geschrieben, sondern führen zur **Nichtigkeit** des Wechsels. Dies gilt insbesondere, wenn sie die Zahlung der Wechselsumme von einer Bedingung oder vom Grundgeschäft abhängig machen (näher → Rn. 8). Eine analoge Anwendung des Art. 5 Abs. 1 S. 2 ist nicht möglich.

Fehlen von Bestandteilen

2 (1) **Eine Urkunde, der einer der in vorstehendem Artikel bezeichneten Bestandteile fehlt, gilt nicht als gezogener Wechsel, vorbehaltlich der in den folgenden Absätzen bezeichneten Fälle.**

(2) **Ein Wechsel ohne Angabe der Verfallzeit gilt als Sichtwechsel.**

(3) **Mangels einer besonderen Angabe gilt der bei dem Namen des Bezogenen angegebene Ort als Zahlungsort und zugleich als Wohnort des Bezogenen.**

(4) **Ein Wechsel ohne Angabe des Ausstellungsortes gilt als ausgestellt an dem Orte, der bei dem Namen des Ausstellers angegeben ist.**

Schrifttum: *Nitsche*, Die Korrektur des versehentlich fehlerhaft ausgestellten Wechsels, FS Ostheim, 1990, 323 ff.; *Petersen*, Die Umdeutung eines Wechsels in ein abstraktes Schuldanerkenntnis, Jura 2001, 596; *Reinicke*, Die Umdeutung nichtiger Wechsel, DB 1960, 1028 ff.; *Weimar*, Die Umdeutung wechsel- und scheckrechtlicher Erklärungen, WM 1967, 862 ff.

Übersicht

	Rn.
I. Notwendige Bestandteile (Abs. 1)	1
1. Normzweck	1
2. Nachträglicher Wegfall	2
3. Vervollständigungen	3
4. Blankowechsel	4
II. Entbehrlichkeit und Ersetzung (Abs. 2–4)	5
1. Normzweck	5
2. Fehlen der Verfallzeit (Abs. 2)	6
3. Zahlungsort (Abs. 3)	7
4. Ausstellungsort (Abs. 4)	8
III. Umdeutung förmlichtiger Wechsel	9
1. Willenserklärung	9
2. Voraussetzungen	10
3. Anderes Rechtsgeschäft	11
4. Präjudizierter Wechsel	14
5. Blankowechsel	15
6. Eigener Wechsel	16

I. Notwendige Bestandteile (Abs. 1)

1. Normzweck

Art. 2 ergänzt Art. 1, indem er klarstellt, dass es sich bei den dort angeführten Erfordernissen um wesentliche, unverzichtbare Bestandteile handelt, soweit sich nicht aus Abs. 2–4 etwas anderes ergibt. **Unersetzbar** sind: Wechselklausel, unbedingte Geldanweisung, Name des Bezogenen und des Nehmers, Ausstellungstag und Unterschrift des Ausstellers. **Ersetzbar** sind: Zahlungsort durch den beim Bezogenen angegebenen Ort sowie Ausstellungsort durch beim Aussteller angegebenen Ort. Keine Gültigkeitsvoraussetzung ist gem. Abs. 2 auch die Angabe der Verfallzeit. Fehlt zur Zeit der Begebung eines der nicht zu ergänzenden Erfordernisse, so gilt die Urkunde nicht als gezogener Wechsel und begründet keine wechselfähige Verpflichtung. Alle weiteren auf eine förmlich ungültige Wechselurkunde gesetzten Erklärungen, wie Annahme und Indossamente, sind gleichfalls wechselfähig wirkungslos. Eine **Ergänzung aus anderen Erklärungen**, insbesondere aus Umständen außerhalb der Urkunde, ist nicht möglich. Jeder muss der Urkunde ansehen können, ob sie als Wechsel gültig ist, sonst kann der Wechsel seine Aufgabe im Verkehr nicht erfüllen. Daraus folgt jedoch nicht, dass eine Wechselurkunde nicht der Auslegung zugänglich wäre, sofern sich die Auslegung andeutende Umstände aus der Urkunde ergeben (bereits → Einl. Rn. 63 ff.). Der dem Wechsel zugrunde liegende Begebungsvertrag ist uneingeschränkt der Auslegung zugänglich (BGH NJW 2000, 3344, 3345; OLG Köln WM 1997, 2030; Bülow Rn. 3; → Einl. Rn. 65). Die Berufung auf die formale Ungültigkeit des Wechsels verstößt grundsätzlich nicht gegen Treu und Glauben (§ 242 BGB, vgl. BGH WM 1961, 24). Dies gilt wegen der Bedeutung der Formvorschriften auch dann, wenn die Formwidrigkeit auf das Verhalten des Wechselschuldners zurückzuführen ist, es sei

WG Art. 2

1. Teil. Gezogener Wechsel

denn, dass dieser den Wechsel bewusst formwidrig ausgestellt hat, um sich später auf die Nichtigkeit des Wechsels zu berufen. Zur **Umdeutung** formungültiger Wechsel in eine bürgerlich-rechtlich gültige Verpflichtungserklärung nach § 140 BGB → R.n. 9 ff. Von der förmlichen Gültigkeit des Wechsels ist die Frage, ob eine wechselförmige **Haftung** besteht, zu unterscheiden. Die Wahrung der Wechselform ist eine Voraussetzung für die Entstehung einer Wechselverpflichtung. Von dem Bestehen einer Haftung hängt jedoch nicht die förmliche Gültigkeit des Wechsels ab. So ist der auf eine nicht existierende Person gezogene Wechsel (Kellerwechsel) förmlich gültig, kann aber natürlich gegen den nicht Existierenden kein sachliches Recht geben.

2. Nachträglicher Wegfall

- 2 Auch der **spätere Fortfall** eines wesentlichen Formerfordernisses, etwa infolge Radierens, Ausstreichens, Abreißens, macht den Wechsel förmlich **ungültig**. Gleiches gilt für die nachträgliche **Hinzufügung eines unzulässigen Bestandteils**, zB eines zweiten Zahlungsorts. Das Papier ist dann keine Wechselurkunde mehr; die neu auf die Urkunde gesetzten Erklärungen sind keine Wechselklärungen. Verbesserungen am Wechsel machen ihn nur ungültig, wenn sie den Inhalt unklar oder mangelhaft machen; ein solcher Wechsel ist nach § 419 ZPO zu würdigen. **Zerrissene Wechsel** sind regelmäßig ungültig. In scharfem Gegensatz zum ganz oder teilweise vernichteten steht der **veränderte Wechsel**. Dieser ist, wenn er die wesentlichen Formerfordernisse aufweist, förmlich gültig, mag auch der Inhalt in seinen wesentlichen Bestandteilen von dem des alten Wechsels abweichen. Streitig ist, welche **Wirkung** die Vernichtung wesentlicher Wechselbestandteile oder die Hinzufügung unzulässiger Bestandteile **auf bereits entstandene Wechselverpflichtungen** hat. Für den veränderten Wechsel gilt Art. 69, wonach jeder nach dem Inhalt des Textes haftet, den er unterschrieben hat. Ist der ganze Wechsel als vernichtet anzusehen, so kann er für kraftlos erklärt und dadurch die sachliche Haftung verwirklicht werden (Art. 90). Ist der Wechsel nur teilweise durch Fortfall wesentlicher Formerfordernisse vernichtet, so ist ebenfalls kein Erlöschen der Wechselverpflichtung eingetreten. Die früher zur WO vertretene Auffassung, dass die Vernichtung der Wechselform zugleich die Wechselverpflichtung vernichte (ROHGE 13, 253; 18, 270), ist nicht mehr haltbar. Sie widerspricht Art. 90, wonach sogar bei völliger Vernichtung des Wechsels die entstandenen Rechte nicht erlöschen, sondern nur ihre Geltendmachung gehemmt ist, bis das Ausschlussurteil den Wechsel ersetzt hat. Weiter zeigt Art. 69, dass die Veränderung des Wechselinhalts, die eine Teilvernichtung notwendig in sich schließt, die Haftung der früheren Unterzeichner nicht beseitigt. Die Aufhebung einer Wechselverpflichtung setzt das Einverständnis der Wechselbeteiligten voraus, wofür die Vernichtung der Urkunde nur ein Anzeichen sein kann; einseitig kann ein Wechselschuldner seine Verpflichtung nicht beseitigen; s. für die Annahme Art. 29 Abs. 1. Bei nachträglichem Fortfall wesentlicher Wechselbestandteile ist auch die Geltendmachung des sachlichen Wechselrechts nicht von der Durchführung eines Aufgebotsverfahrens abhängig. Es genügt der Besitz der Urkunde, jedoch ist der Gläubiger für den

Fehlen von Bestandteilen

Art. 2 WG

haftungsbegründenden Inhalt der Urkunde beweispflichtig (ebenso BGH NJW 1969, 2196; öOGH ÖJZ 1963, 130; Bülow Art. 90 Rn. 4; Jacobi WR 387; aA Stranz Art. 69 Anm. 3, wonach ein Aufgebotsverfahren nötig sei). Wird zB einem Wechsel nach wirksamer Ausstellung ein zweiter Zahlungsort hinzugefügt, so bleibt die Wechselverpflichtung bestehen und kann ohne Aufgebotsverfahren und Kraftloserklärung des ungültig gewordenen Wechsels geltend gemacht werden (BGH NJW 1969, 2196, 2197).

3. Vervollständigungen

Ein förmlich ungültiger Wechsel wird durch Ergänzung fehlender wesentlicher Formerfordernisse mit Wirkung ex nunc gültig. **Neuzeichner** haften also wechselförmig (Bülow Rn. 4). Dagegen wird durch die Herstellung der Wechselform eine wechselförmige Haftung der **Altzeichner** nicht begründet; ihre Erklärungen bleiben ungültig, was schon daraus folgt, dass die Ergänzung keine rückwirkende Kraft besitzt. Aus Treu und Glauben (§ 242 BGB) lässt sich nicht ableiten, dass der Inhaber eines formal ungültigen Wechsels zur Ausfüllung von Lücken befugt sei (Reinicke DB 1960, 346; Liesecke WM 1966, 202, 203; wohl auch Bülow Rn. 4; aA Rauschenplatt ZKW 1957, 924; 1958, 418 bei Lücken, die den Wechselgeber nicht mehr als beabsichtigt beschweren; Nitsche FS Ostheim, 1990, 323, 333, der annimmt, dass das Ausfüllungsrecht des Ausstellers solange besteht, bis der Wechsel jenen Inhalt hat, den die Parteien ihm geben wollten – bis zur Grenze des Vertrauensschutzes zugunsten redlicher Dritterwerber). Nach Begebung eines versehentlich fehlerhaft ausgestellten Wechsels besteht kein Ausfüllungsrecht des Ausstellers. Auch wenn in einem Wechsel nur die Ausstellungszeit nicht angegeben ist, kann der Wechselinhaber die Urkunde nicht durch Ergänzung rückwirkend zu einem gültigen Wechsel machen (BGH NJW 1957, 1837). Wohl aber kann er die **Haftung** der Altzeichner dadurch erreichen, dass er sich zur Ergänzung des Wechsels ihre Zustimmung beschafft; sie haften dann jedoch im Hinblick auf § 141 BGB nicht rückwirkend, sondern ab dem Zeitpunkt der Ergänzung. Nach Vervollständigung des Wechsels lässt sich eine wechselförmige Verpflichtung der Altzeichner mittels einer „Rückindossierung“ durch neue Indossamente der Altzeichner erreichen. Zur Haftung gegenüber einem gutgläubigen Erwerber → Art. 10 Rn. 22 ff.

4. Blankowechsel

Art. 2 betrifft nur den nicht zur Ergänzung bestimmten, unvollständigen Wechsel; dieser ist nichtig. Demgegenüber spricht man von einem **Blankowechsel**, wenn der Wechsel bewusst unvollständig und zur Vervollständigung durch Dritte bestimmt ist; er kommt in der Praxis durchaus vor und ist gem. Art. 10 zulässig. Ausfüllen darf ihn aber nur der vom Aussteller Ermächtigte oder wer sonst das Ausfüllungsrecht hat. Im Übrigen – namentlich immer beim ungewollt unvollständigen Wechsel – darf niemand am Wechselinhalt oder -text etwas ändern, noch nicht einmal offenbare Schreib-

WG Art. 2

1. Teil. Gezogener Wechsel

fehler berichtigen. (Zur Berichtigung eines offenbaren Schreibfehlers beim *Datum* der Ausstellung s. aber RG HRR 33, 838).

II. Entbehrlichkeit und Ersetzung (Abs. 2–4)

1. Normzweck

- 5 Abs. 2–4 stellen Regeln auf, die auch ohne und selbst gegen den Willen der Beteiligten eingreifen (wechselrechtliche Umdeutung). Es handelt sich nicht um Auslegungsregeln, sondern um **unwiderlegliche Vermutungen**. Der Richter hat jeden Wechsel auf den notwendigen Inhalt von Amts wegen zu prüfen; er darf kein solches Erfordernis durch Auslegung ergänzen, es sei denn, dass die Urkunde selbst nach Wortlaut und Form eine Auslegung zulässt (RG JW 1932, 2611; zB → Art. 1 Rn. 13).

2. Fehlen der Verfallzeit (Abs. 2)

- 6 Ein Wechsel, der die Verfallzeit entgegen Art. 1 Nr. 4 nicht angibt, gilt als **Sichtwechsel**, ist also bei Vorlegung fällig (Art. 34). Das gilt überall, wo die Verfallzeit fehlt. Ist ein **Blankowechsel** ohne Verfallzeit ausgestellt worden, so darf ihn der zur Ausfüllung Ermächtigte in einen sonst zulässigen Wechsel nach Art. 33 verwandeln. Die Angabe einer **unzulässigen Verfallzeit** (→ Art. 1 Rn. 14) macht den Wechsel unwirksam.

3. Zahlungsort (Abs. 3)

- 7 Ist entgegen Art. 1 Nr. 5 der Zahlungsort nicht angegeben, so macht das den Wechsel unwirksam. Nur wenn beim Namen des Bezogenen ein Ort angegeben ist, gilt dieser Ort kraft Gesetzes als Zahlungsort und zugleich als **Wohnort des Bezogenen**. Einen solchen Wohnort braucht der Aussteller aber sonst nicht anzugeben; fehlt die Angabe eines Ortes, so hat ihn der Wechselgläubiger festzustellen, bei Protest der Protestbeamte. Lässt er sich nicht feststellen, so greift Art. 87 ein. Sind mehrere Orte angegeben, so kann Abs. 3 nicht eingreifen, der Wechsel ist unwirksam. **Wohnort** ist hier der Ort der geschäftlichen Niederlassung, nur wo sie fehlt, der Ort, an dem der Bezogene wirklich wohnt. Ob der angegebene Ort der Wohnort ist, bleibt gleich. Bedeutung hat der Wohnort für Art. 21.

4. Ausstellungsort (Abs. 4)

- 8 Ist entgegen Art. 1 Nr. 7 der Ausstellungsort nicht angegeben und fehlt auch eine Ortsangabe bei dem Namen oder der Firma des Ausstellers, so ist der Wechsel unwirksam. Andernfalls gilt kraft Gesetzes der dort angegebene Ort als Ausstellungsort. Fraglich ist, ob ein geographischer Hinweis im Namen des Ausstellers genügt. Dies ist grundsätzlich zu verneinen. Nur ganz ausnahmsweise kann der Ausstellungsort durch einen geographischen Hinweis im Namen ersetzt werden, wenn der Rechtsverkehr im konkreten Einzelfall ohne weiteres eine Zuordnung vornehmen kann. Dies wird man bei der Leipziger Versicherung mit Sitz in Leipzig oder den Schwartauer

Fehlen von Bestandteilen

Art. 2 WG

Werken GmbH & Co. KGaA mit Sitz in Bad Schwartau bejahen können, ebenso wie bei der früheren Dresdner Bank mit Sitz in Frankfurt, da jedermann wusste, dass die Dresdner Bank seit dem 2. Weltkrieg nicht mehr in Dresden, sondern in Frankfurt ansässig war. Dies gilt aber nicht mehr bei der „Alte[n] Leipziger Bausparkasse“ mit Sitz in Oberursel, da der Nichtinsider hier einen Sitz in Leipzig vermuten würde (großzügiger aber noch Hefermehl → 22. Aufl. 2000, Rn. 8 im Anschluss an Stranz Anm. 5; enger Bülow Rn. 21).

III. Umdeutung formnichtiger Wechsel

1. Willenserklärung

Fehlt ein zwingendes Formerfordernis, so ist die Urkunde nach **9** Abs. 2 jedenfalls als Tratte ungültig. Ob sie eine andere Rechtswirkung besitzen kann, beurteilt sich nach § 140 BGB. Dass der formungültige Wechsel im Grundsatz der Umdeutung zugänglich ist, wird heute nicht mehr bestritten (BGHZ 124, 263, 269; 82, 200, 207; BGH NJW 1988, 1468, 1469; NJW 1993, 3135; Bülow Rn. 7; Keinert WertpapierR-HdB Bd. 1 Rn. 541 f.; Petersen Jura 2001, 596, 598; Nobbe WM-Sonderbeil. 10/1991, 4; Hueck/Canaris WertpapierR § 6 V 4); auch nicht von denjenigen, die der Kreationstheorie (WertpapierR → A Rn. 29) folgen (vgl. etwa E. Ulmer 196). Zu Unrecht lehnte das Reichsgericht (RGZ 136, 207, 210; ebenso BGH WM 1955, 1324) eine Umdeutung des Akzepts noch mit der Begründung ab, die Unterschrift des Annehmers decke keine Erklärung, vielmehr beruhe seine Verpflichtung auf Art. 25, der einen gültigen Wechsel voraussetze; es fehle also an einer Willenserklärung, die der Umdeutung zugänglich sei. Diese noch auf Art. 21 Abs. 4 WO beruhende Ansicht ist jedenfalls mit Art. 29 nicht vereinbar (ausführlicher zum Ganzen noch: → 22. Aufl. 2000, Rn. 9 ff.). Wenn Art. 25 bestimmt, die bloße Unterschrift auf der Vorderseite des Wechsels gelte als Annahme, so wird damit nur die Verkehrsübung wiedergegeben, dass man sich durch Zeichnung einer solchen Urkunde verpflichtet, sodass die Annahmeerklärung auf einem formnichtigen Wechsel den Erfordernissen eines abstrakten Schuldversprechens oder Schuldanerkenntnisses oder eines kaufmännischen Verpflichtungsscheins entspricht (BGHZ 124, 263, 268 ff.).

2. Voraussetzungen

Die Umdeutung nach § 140 BGB setzt voraus, dass die als Wechsel **10** nichtige Urkunde objektiv den Erfordernissen eines anderen Rechtsgeschäfts entspricht und dass die Parteien die Rechtsfolgen dieses anderen Rechtsgeschäfts gewollt haben müssten, wenn sie die Formnichtigkeit des Wechsels gekannt hätten, den Mangel aber nicht mehr beseitigen konnten. Dabei kommt es letztlich auf den jeweiligen **Einzelfall** an, ob eine Umdeutung möglich ist und welches anderes Rechtsgeschäft im Wege der Umdeutung heranzuziehen ist.

3. Anderes Rechtsgeschäft

- 11 Eine ungültige Tratte entspricht häufig objektiv den Voraussetzungen einer **bürgerlich-rechtlichen Anweisung** (§ 783 BGB), wenn in der Urkunde Anweisender, Angewiesener und Anweisungsempfänger namentlich genannt sind (BGH WM 1955, 1324), oder einer **kaufmännischen Anweisung** (§ 363 Abs. 1 HGB), wenn der Bezogene Kaufmann ist und die versprochene Leistung nicht von einer Gegenleistung abhängig ist (OLG Bamberg NJW 1967, 1913).
- 12 Das **Akzept** auf einer formnichtigen Tratte kann in ein abstraktes **Schuldversprechen oder Schuldanerkenntnis** (§§ 780, 781 BGB, 350 HGB) oder in einen kaufmännischen Verpflichtungsschein (§ 363 Abs. 1 HGB) umgedeutet werden, wenn sich im Einzelfall feststellen lässt, dass trotz der Unterzeichnung eines vermeintlichen Wechsels der von den Parteien erstrebte wirtschaftliche Zweck durch ein Schuldversprechen, ein Schuldanerkenntnis oder einen kaufmännischen Verpflichtungsschein erreicht werden kann (RGZ 80, 200, 207; BGH NJW 1993, 3135, 3136; OLG Zweibrücken BB 1998, 181, 182; Nobbe WM-Beil. 5/2000, 6; Bülow Rn. 9). Dabei können auch außerhalb der Urkunde liegende Umstände berücksichtigt werden (→ Einl. Rn. 64).
- 13 Die **Erklärungen der Wechselgaranten** (also des Ausstellers, der Indossanten und der Bürgen), die nur auf die Begründung einer bedingten Rückgriffschuld gerichtet sind, lassen sich **nicht** in ein **abstraktes Schuldversprechen oder eine Schuldübernahme** umdeuten, die eine unbedingte Haftung auslösen (BGH NJW 1957, 1837; RGZ 130, 82, 83; Bülow Rn. 10; Reinicke DB 1960, 1028; aA Staudinger/Roth, 2015, BGB, § 140 Rn. 61). Denn nach § 140 BGB ist die Umdeutung in ein Geschäft mit strengeren Rechtsfolgen ausgeschlossen (BeckOGK/Beurskens BGB § 140 Rn 46 f.). Auf einer nichtigen Tratte kann zwar die Erklärung eines Ausstellers oder Indossanten uU als Anweisung oder als Ermächtigung zu werten sein, nicht aber als eine selbstständige Verpflichtungserklärung. Bei Umdeutung in einen kaufmännischen Verpflichtungsschein kommt dem Indossament volle Übertragungswirkung nach § 364 Abs. 1 HGB zu. Höchstens lässt sich das **Vollindossament** auf einer nichtigen Tratte als Abtretung (§ 398 BGB) der dem „Indossanten“ zustehenden Rechte auffassen. Einer Umdeutung seiner Unterschrift in eine selbstschuldnerische Bürgschaft steht § 766 BGB und der damit verbundene Übereilungsschutz sowie die intendierte Warnfunktion entgegen, soweit die Norm im Einzelfall nicht von § 350 HGB verdrängt wird (RGZ 51, 110, 113; Bülow Rn. 10 mit Fn. 23; aA Opitz, Der Funktionswandel des Wechselindossaments, 1968, 172 ff., weil das Wechselindossament heute vor allem Garantiezwecken diene). Ebenso scheidet eine Umdeutung in einen kumulativen Schuldbeitritt oder in eine Garantie aus. Selbst wenn man beiden Rechtsinstituten mit einer im Vordringen befindlichen Auffassung (Bülow Rn. 10; allg. dazu Schürnbrand, Der Schuldbeitritt zwischen Gesamtschuld und Akzessorietät, 2003, 112 ff.) wie der Bürgschaft subsidiären bzw. akzessorischen Charakter zuerkennt, scheidet eine Umdeutung der Erklärungen von Wechselgaranten, da bei Bürgschaft und Schuldbeitritt ein formelles Protestverfahren iSd